

Gegen die Preistreiberei!

Die von uns angekündigte neue Bundesratsverordnung gegen die Preistreiberei ist erschienen. Ihre charakteristische Eigenschaft ist, daß sie dem richterlichen Ermessen einen weiteren und freieren Spielraum läßt, als es sonst in Gesetzen meist der Fall ist. Die Geldstrafen für wucherische Gewinne werden bis auf 200 000 Mark festgesetzt, außerdem werden diese Vergehen mit „Gefängnis“ bestraft, ohne daß eine Höchstgrenze für diese Gefängnisstrafe festgesetzt wäre. Die Hauptbestimmungen lauten wie folgt:

Wegen übermäßiger Preissteigerung wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu zweihunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft:

1. wer vorsätzlich für Gegenstände des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt; 2. wer vorsätzlich für die Vermittlung von Geschäften über Gegenstände des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs Vergütungen fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Verdienst enthalten, oder solche Vergütungen sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt; 3. wer Gegenstände des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, in der Absicht zurückhält, durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen; 4. wer vorsätzlich den Preis für Gegenstände des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, steigert; 5. wer in der Absicht, den Preis für Gegenstände des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs zu steigern oder hochzuhalten, Vorräte unbrauchbar macht oder vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Machenschaften vornimmt; 6. wer vorsätzlich an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die nach den Nummern 1 bis 5 strafbare Handlung zum Gegenstande hat; 7. wer vorsätzlich zu einer nach den Nummern 1 bis 5 strafbaren Handlung auffordert, anreizt oder sich erbietet.

Auffällig ist die mehrfach wiederkehrende Wendung: „unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse“. Auch hierdurch ist dem richterlichen Ermessen sehr viel anheimgestellt. Die Bestimmung gewährt die Möglichkeit, daß die Bedürfnisse des praktischen Geschäftslebens vom Richter berücksichtigt werden. Andererseits können auch prozentual geringere Gewinne „unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse“ als zu hoch betrachtet werden. Insofern wird die Verordnung darauf hinwirken, daß die Produzenten und der Handel sich bei ihren Dispositionen nicht an dem Wortlaut von Paragraphen klammern können, sondern daß jeder gewissenhaft selbst zu prüfen und zu entscheiden hat, ob eine Preisforderung die Nachprüfung durch die Öffentlichkeit und durch den Richter verträgt.